Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 2180
88191 Ravensburg

Datum 22.06.2021
Name Armin Adler
Durchwahl 3255
Aktenzeichen 22/2521
(Bitte bei Antwort angeben)

Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Ravensburg
Überführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Altstadt und Erweiterung (ASP)“ in das Landessanierungsprogramm (LSP)

Anlagen
Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Veränderung der Programmstruktur in den Bund-Länder-Programmen ist für einzelne städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen eine finanztechnische Überführung in das Landessanierungsprogramm erforderlich. Dies hat keine förderrechtlichen Auswirkungen auf die Durchführung der Erneuerungsmaßnahme.

I. „ASP“-Maßnahme „Altstadt und Erweiterung (ASP)“

1. Kürzung

Die im Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 27.03.2019 bestimmte Höhe der Finanzhilfe wird wie folgt gekürzt:

Die bisher bewilligte Landesfinanzhilfe in Höhe von	2.788.832,00 €
wird gekürzt um	-579.781,00 €
auf	2.209.051,00 €.
Die bisher bewilligte Bundesfinanzhilfe in Höhe von	2.814.647,00 €
wird gekürzt um	-53.334,00 €
auf	2.761.313,00 €.
Der bisher festgesetzte Förderrahmen reduziert sich dadurch und wird auf festgesetzt.	8.283.940,00 €

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **endet am 30.04.2022.**

3. Die übrigen Bestimmungen des o.g. Zuwendungsbescheides gelten weiter.

4. Abrechnung

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des unter Ziff. 2 festgesetzten Bewilligungszeitraums abzurechnen, sofern keine sanierungsbedingten Einnahmen (Nr. 5.5 StBauFR), Ausgleichsbeträge (Nr. 20 StBauFR oder Wertansätze (Nr. 21 StBauFR) zu erwarten sind. Bei Vorliegen solcher Sachverhalte wird die Kommune gebeten, künftig in den Sachstandsberichten der neuen Landessanierungsmaßnahme hierzu Auskunft zu geben.
Sofern die Finanzhilfen in voller Höhe gekürzt werden, gilt die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als fördertechnisch abgeschlossen. Eine Abrechnung ist nicht erforderlich.

II. Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in das Landessanierungsprogramm (LSP)

1 Bewilligung

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungs-richtlinien - StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung vom 1. Februar 2019 – AZ.: 5-2520.2/17 – (GABl. 2019, S. 88) und der §§ 23 und 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, wird eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

2 Bewilligungszeitraum

01.01.2021 bis 30.04.2023 (vergl. aber Abschnitt II Nr. 7.1.3)

3 Zuwendungsbetrag

in Zahlen: **633.115,00 €**
in Worten: Sechshundertdreiunddreißigtausendeinhundertfünfzehn

4 Maßnahme

Die Zuwendung wird bewilligt für folgende städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als Einheit:

„Altstadt und Erweiterung (LSP)“

Die Finanzhilfen werden im Landessanierungsprogramm (LSP) bewilligt. Zuwendungsfähige Kosten, die bereits im Jahr 2020 entstanden sind, werden für förderfähig erklärt.

5 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60% (Fördersatz) der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen (Abschnitt II Nr. 6) eingegrenzten Kosten bewilligt.

Sie wird als Vorauszahlung unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung gewährt, ob sie als Zuschuss oder als Darlehen gewährt wird, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen ist (Nr. 6.4 StBauFR).

6 Förderrahmen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungsmaßnahme wird von folgendem Förderrahmen als Planungsgröße ausgegangen:

Förderrahmen: 1.055.192,00 €

Mit der Festlegung des Förderrahmens wird nicht die Zuwendungsfähigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen anerkannt.

7.1 Bereitstellung von Fördermitteln

7.1.1 Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel **bis 30.04.2023** (vgl. Abschnitt II Nr. 2) bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

7.1.2 Die haushaltsrechtliche Bereitstellung der Kassenmittel für die bewilligten Finanzhilfen erfolgt gemäß dem Gesamtbewilligungsprinzip der Städtebauförderung schrittweise für den längerfristigen Sanierungsprozess von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

7.1.3 Die bewilligte Zuwendung steht der Gemeinde innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. Abschnitt II Nr. 7.1.1) zur Verfügung. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Soweit die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen und keine Verlängerung beantragt worden ist, wird davon ausgegangen, dass der Restbetrag nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet wird; für diesen Fall wird der Widerruf des Zuwendungsbescheids für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Zuwendung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorbehalten.

7.2 Das Regierungspräsidium behält sich den Widerruf dieses Zuwendungsbescheids vor, sobald das Entstehen eines Einnahmeüberschusses zu erwarten ist.

8 Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Grund der Anforderung nach den Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau) ausgezahlt.

9 Nebenbestimmungen

9.1 Die beigefügten NBest-Städtebau sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie gelten jeweils in der aktuellen Fassung.

9.2 Es bleibt vorbehalten, die Erneuerungsmaßnahme während der Durchführungsphase in ein Bund-Länder-Programm zu überführen und teilweise mit Bundesfinanzhilfen zu refinanzieren.

9.3 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Förderung von Land und ggfs. Bund in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) in geeigneter Form und angemessen darzustellen bzw. darauf hinzuweisen. Entsprechende Nachweise sind mit dem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung von Land und ggfs. Bund ist auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das Logo des Landes, das Logo „Städtebauförderung“ sowie ggfs. das Logo "Bundesministerium des Innern,

für Bau und Heimat" zu verwenden. Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Förderung von Land und ggfs. Bund dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

10 Hinweise

10.1 Für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes wird auf die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Finanzen über die Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 17.11.2016 – Az.: 2-2520.0 § 177/4 – (GABl. 2016, S. 694) verwiesen.

10.2 Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

g e z .
Adler